

Informationen zum Thema

„Zusatzmodule“ siehe auch § 37 AllgStuPO

Module, die als Zusatzmodul angemeldet werden, können zu einem späteren Zeitpunkt nicht in den Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich „verschoben“ werden.

Ein Antrag auf Verschiebung beim Prüfungsausschuss ist daher nicht notwendig!

Begründung:

Mit der Anmeldung eines Moduls als Zusatzmodul (mit gesondertem Formular) bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie dieses Modul zusätzlich zu Ihren vorgeschriebenen Modulen erbringen möchten.

Somit ist eine spätere Verschiebung innerhalb des Studiengangs nicht möglich!

Das Nichtbestehen von Zusatzmodulen hat keine Auswirkungen auf den Abschluss im eigentlichen Studiengang (z. B. Bachelor).

Module, die als Zusatzmodule geprüft wurden, können anschließend in einem anderen Studiengang (z. B. im Master) eingebracht werden. Sollten Sie also das Zusatzmodul ein- oder zweimal nicht bestehen, betrifft das Ihren eigentlichen Studiengang (z. B. Bachelor) nicht.

Grundsätzlich müssen Zusatzmodule nicht in einem anderen Studiengang eingebracht werden (d. h. ob Sie sich ein solches Modul im Master anerkennen lassen, steht Ihnen frei). Sollte aber z. B. ein Pflichtmodul aus dem anderen Studiengang (z. B. Master) bereits als Zusatzmodul im Bachelor absolviert worden sein, und dieses wurde endgültig nicht bestanden, so werden diese Fehlversuche im anderen Studiengang (z. B. Master) übernommen. Dies würde dann bedeuten, dass Sie diesen Studiengang nicht abschließen können, da ja ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.

Handelt es sich bei dem Zusatzmodul um ein Modul, welches im anderen Studiengang (z. B. im Master) nur im Wahlpflicht- oder Wahlbereich eingebracht werden kann, so steht Ihnen eine Anerkennung offen, wenn z. B. bereits Fehlversuche in diesem Modul erbracht wurden. Sollten Sie das Modul im anderen Studiengang aber fortführen bzw. abschließen wollen, so werden die bisherigen Prüfungsversuche übernommen.

Bitte beachten Sie, dass unabhängig davon, ob Sie sich Fehlversuche eines Zusatzmoduls im anderen Studiengang anerkennen lassen, die Fristen für den Wiederholungszeitraum weiterlaufen, außer der Prüfungsausschuss legt bei der Anerkennung eine neue Frist fest.